

## Verein zur Förderung von Bildung, Kultur und Sport am LVR-Berufskolleg Düsseldorf e.V.

Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Verein zur Förderung von Bildung, Kultur und Sport am LVR-Berufskolleg e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf, Am Großen Dern 10. Ungeachtet des Sitzes ist der Verein für das gesamte Berufskolleg aktiv – auch für die Dependance in Bedburg-Hau, Nördlicher Rundweg 5.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein bezweckt, das LVR-Berufskolleg in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen und zu fördern, um über den Rahmen der Etatmittel hinaus die Durchführung von Aufgaben zu ermöglichen. Der Verein wird u.a. dazu beitragen,
  - den internationalen Gedanken durch die Förderung von internationalen Partnerschaften in Ausbildung und Praxis, durch Studienfahrten und Praxisaufenthalte sowie Studierendenaustausch grundsätzlich zu unterstützen
  - die Lehrmittel für den Unterricht zu ergänzen und zu erweitern
  - kreative und innovative Projekte in sozialen Berufsfeldern zu fördern
  - zusätzliche Bildungsangebote und Arbeitsgemeinschaften zu initiieren, zu unterstützen oder zu realisieren
  - Hilfen für Studierende, soweit sie nach Ansicht der Schule unterstützungswürdig sind, zu gewähren
  - die Zusammenarbeit zwischen Schule, Praxis und weiteren Institutionen zu fördern
  - das Interesse und das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## ENTWURF DER VEREINSSATZUNG – Stand 30.10.15

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Während der Fort- und Ausbildung sollten sind die Studierenden zur Mitgliedschaft im Fördervereins bereiterklären und einen maximalen Jahresbeitrag von 3 Euro entrichten.
2. Lehrerinnen und Lehrer des LVR-Berufskollegs sollten sich ebenfalls zur Mitgliedschaft im Verein bereiterklären und einen Jahresbeitrag von 10 Euro entrichten.
3. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Ableben.

Der Austritt aus dem Verein kann nur in einem an den Vorstand gerichteten Schreiben mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

### § 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser wird sich maximal im zweistelligen

## ENTWURF DER VEREINSSATZUNG – Stand 30.10.15

Bereich als Jahresbeitrag bewegen. Studierende bezahlen weniger als die Lehrkräfte und schulexterne Mitglieder. Näheres regelt die Beitragsordnung.

2. Der Beitrag ist jährlich bis zum 01. März eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Es können Sach- und Geldspenden zugunsten der Schule bzw. der Fachbereiche geleistet werden.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
  - Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - Satzungsänderungen.
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen
  - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/5 Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem anderen Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## ENTWURF DER VEREINSSATZUNG – Stand 30.10.15

7. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die außerordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.
8. Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu bestellen, und zwar für die Dauer von zwei vollen Geschäftsjahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer für zwei aufeinanderfolgende Prüfungsabschnitte ist nicht zulässig.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen und dem Kassierer. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der erweiterte Vorstand besteht ferner aus
  1. dem Schriftführer oder der Schriftführerin
  2. Ggf. dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin
  3. zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

Der Schulleiter/die Schulleiterin ist stellvertretende Vorsitzende/r des Fördervereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, wenn kein Geschäftsführer/keine Geschäftsführerin gewählt wird.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsführung selbst.
7. Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich. Abweichend zu § 27III BGB kann mit dem Kassierer/der KassiererIn für die Aufgaben der Buchhaltung und Steuererklärung eine geringfügige Vergütung vereinbart werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Arbeitsanfall.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 2. Abs. 2.
3. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung durch den Vorstand ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung mit dem Änderungsvorschlag in der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit der bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss zu diesem Zweck einberufen sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens im Sinne des § 2. Abs. 2 der Satzung zu entscheiden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den LVR als Schulträger des LVR-Berufskollegs, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat im Sinne des § 2. Abs. 2 der Satzung.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.